

**Bundesbeschluss
über das Volksbegehren betreffend vermehrte
Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot**

(Vom 30. Juni 1972)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung des am 19. November 1970 eingereichten Volksbegehrens betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot,
nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 1971¹⁾,
gestützt auf die Artikel 121 ff. der Bundesverfassung
und Artikel 27 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Der Artikel 41 der Bundesverfassung ist wie folgt neu zu fassen:

¹ Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

² Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Durchfuhr und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, allem übrigen Kriegsmaterial und deren Bestandteilen sind Bundessache. Konzessionen dürfen nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten.

³ Ausfuhr von militärischen Waffen, Munition und Sprengmitteln, sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienendem Material, einschliesslich deren integrierenden Bestandteilen, ist verboten.

⁴ Dem Bund bleiben die Ausfuhr von Kriegsmaterial im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels an neutrale Staaten Europas und die waffentechnische Zusammenarbeit mit ihnen vorbehalten, soweit das Verbot der Ausfuhr in weitere Staaten eingehalten wird.

¹⁾ BBl 1971 I 1585

²⁾ AS 1962 773

⁸ Die Bundesgesetzgebung wird über die Ausführung dieses Artikels und insbesondere über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Bund und Privatindustrie sowie über Erteilung, Dauer und Widerruf der Konzessionen und die Überwachung der Konzessionäre das Nähere bestimmen. Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung eine Verordnung, die bestimmt, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: **Vontobel**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: **Bolla**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 30. Juni 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Bundesbeschluss über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot (Vom 30. Juni 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1972
Date	
Data	
Seite	1834-1835
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 469

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.